

Vorlage an den Landrat

Titel: **Bericht zum Postulat [2015-441](#) der Petitionskommission:
«Entschädigung von rückstandsbelastetem Honig durch Feldver-
suche mit Pestiziden»**

Datum: 15. November 2016

Nummer: 2016-351

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2016/351

Bericht zum Postulat 2015/441 der Petitionskommission: «Entschädigung von rückstandsbelastetem Honig durch Feldversuche mit Pestiziden»

vom 15. November 2016

1. Text der Petition

Die Petition der Grünen-Unabhängigen mit dem Titel „Entschädigung von rückstandsbelastetem Honig durch Feldversuche mit Pestiziden“ wurde am 22. Oktober 2015 durch die Geschäftsleitung des Landrates zur Vorbereitung an die Petitionskommission überwiesen. Unterzeichnet wurde sie von 158 Personen, hauptsächlich Imkerinnen und Imker, welche verlangen, dass bei der Durchführung von Feldversuchen mit Pestiziden die folgenden Begehren umgesetzt werden:

- 1. Im Umkreis von 1,0 km von einem Versuchsfeld sind obligatorisch von allen Bienenstandorten Honigproben zu entnehmen und auf das betreffende Pestizid zu untersuchen, wenn die Applikationen vor der Honigernte erfolgten.*
- 2. Wird in einem Honig eine unzulässige Konzentration des Pestizids gefunden, muss der Probandenkreis um einen Kilometer erweitert werden, bis alle Befunde im zulässigen Bereich sind. Es erfolgt eine Meldung an den Kantonschemiker.*
- 3. Der rückstandsbelastete Honig wird eingezogen und entschädigt: Honig mit Label mit 20 Fr./kg, Honig ohne Label mit 18.50 Fr./kg (Index 2015).*

Die Petition wurde am 14. Januar vom Landrat als Postulat überweisen.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Durch die Feldversuche mit Pflanzenschutzmitteln der Firma IES können Pflanzenschutzmittel in Bienenprodukte von Imkern der Umgebung gelangen. Die Imker sind für die Bienengesundheit und die Bienenprodukte, welche sie weitergeben, verantwortlich. Nach Schweizerischem Lebensmittelgesetz sind die Imker zur Selbstkontrolle verpflichtet. Diese können sie aber ohne Informationen, wann und mit welchen Wirkstoffen die Versuche durchgeführt werden, nicht wahrnehmen. Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (ALV) hat die Oberaufsicht für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an Bienenprodukte für den menschlichen Verzehr von Imkern aus Basel-Landschaft.

Aufgrund der Petition und des Postulats 2015_226 wurden durch das ALV mehrere Gespräche mit den Petenten und der IES geführt. Es gelang, eine Vereinbarung zwischen dem Bienenzüchterverband beider Basel als Vertreter der Imkerschaft des Kantons Basel-Landschaft und der IES abzuschliessen, welche die Anliegen der Petenten und der Postulate weitgehend erfüllt.

Die bisher fehlende Information der Imker, wann welche Versuche mit welchen Substanzen durchgeführt werden, konnte gelöst werden. Dank der Vereinbarung werden sie rechtzeitig informiert und können somit ihrer Pflicht zur Selbstkontrolle nachkommen. Damit ist sichergestellt, dass wei-

terhin in Basel-Landschaft Honigprodukte hergestellt werden können, die den lebensmittelrechtlichen Anforderungen entsprechen.

Bisher war es dem ALV aufgrund des Territorialprinzips nicht möglich, direkt einzugreifen oder die Firma vor Ort kontrollieren, da der Hauptsitz der Firma IES im Kanton Solothurn ist. Eine Kontrolle war nur indirekt über Bienenprodukte möglich, welche in Basel-Landschaft produziert werden. Mit der Vereinbarung erhält das ALV das Recht zur Kontrolle der IES, kann Informationen einfordern und Massnahmen ergreifen.

Die Vereinbarung sieht vor, dass Bienenprodukte mit bestehenden Höchstwerten beurteilt werden. Fehlen diese, was bei Bienenprodukten weitgehend der Fall ist, gelten die strengen Anforderungen an BIO-Produkte.

Weiter geht die Vereinbarung davon aus, dass die Testbienen der IES am stärksten den Testsubstanzen ausgesetzt sind (worst case). Wenn die Produkte der Testbienen der IES die lebensmittelrechtlichen Anforderungen erfüllen, ist davon auszugehen, dass auch Baselbieter Bienenprodukte von Bienen, welche nicht unmittelbar den Testbedingungen ausgesetzt sind, nicht in unzulässiger Weise von den IES-Versuchen kontaminiert sind.

Die Vereinbarung wurde vom Bienenzüchterverband beider Basel und der IES am 14. Mai 2016 unterzeichnet. Die Hauptpunkte sind:

1. Feldversuche, mit denen der Einfluss von Pflanzenschutzmitteln auf Bienen getestet wird und die das Gebiet des Kantons Basel-Landschaft betreffen (Versuche auf Kantonsgebiet und Versuche bis 5 km von der Grenze des Kantons entfernt), werden von der IES mitgeteilt. Die Informationen über die Zeitpunkte und Orte der geplanten Feldversuche werden bis spätestens Ende April zur Verfügung gestellt. 24 Stunden vor der jeweiligen Applikation erfolgen Informationen zum genauen Ort und Zeitpunkt.
2. Die IES meldet Unregelmässigkeiten während den Versuchen unverzüglich dem ALV (via Kantonalen Bieneninspektor).
3. Eine repräsentative Honigprobe der firmeneigenen Testbienen wird durch die IES auf den entsprechenden Wirkstoff untersucht. Zeitgleich werden Rückstellproben (Honig, Pollen, Wachs) gesichert.
4. Der Honig der Versuchsbienen muss die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Existieren keine gesetzlichen Höchstwerte, gilt der in der *Weisung zum Vorgehen bei Rückständen im Bio-Bereich vom 20.11.15*¹ des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und des Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) festgelegte Interventionswert von 0.01 mg/kg. Ist der gefundene Wert höher, ist von der IES eine humantoxikologische Beurteilung (mit Verifikation durch das BLV) einzuholen.
5. Das ALV hat jederzeit das Recht, bei den Versuchen anwesend zu sein, die Daten einzusehen oder anzufordern, die Analytik der IES zu auditieren und allenfalls weitere Massnahmen zu verlangen.

Der genaue Wortlaut der Vereinbarung ist beim ALV einsehbar.

Mit der Vereinbarung wird sichergestellt, dass keine Bienenprodukte die lebensmittelrechtlichen Anforderungen aufgrund der Versuche der IES nicht erfüllen. Werden Honigprodukte wider Erwarten trotzdem von der IES unzulässig kontaminiert, ist, wie bei anderen Lebensmitteln der privatrechtliche Weg zu beschreiten.

¹ <http://www.blv.admin.ch/themen/04678/04802/04921/index.html?lang=de>: Weisung 22/2015

Fazit:

- Die Imker können einwandfreie Honigprodukte produzieren.
- Das ALV kann seine Oberaufsicht wahrnehmen, d.h. die IES kontrollieren und Massnahmen ergreifen.
- Die IES kann weiter Versuche durchführen.

3. Antrag

Mit dem vorliegenden Bericht hat der Regierungsrat das Postulat geprüft und dem Landrat über seine Massnahmen berichtet. Mit der Vereinbarung sind auch die Anliegen des Postulats 2015_226 vom 4. Juni 2015 von Jürg Wiedemann, Grüne-Unabhängige, "Feldversuche mit nicht zugelassenen Pestiziden" erfüllt. Der Regierungsrat beantragt, beide Postulate abzuschreiben.

Liestal, 15. November 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter